

6/SN-141/ME 1 von 2



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 6615/2527, 2444, 2525
Fernschreib-Nr. 1370-900

GZ 815.491/2-DSR/85

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Studien an Universitäten
(Allgemeines Universitäts-Studien-
gesetz);

Stellungnahme des Datenschutzrates

30
11. JUNI 1985
Verteilt 12. Juni 1985
Dr. Körner

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Der Datenschutzrat erlaubt sich, in der Beilage die gegenüber
dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung abgegebene
Stellungnahme in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlage

10. Juni 1985
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Scheerer



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZRAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 6615/2527, 2444, 2525
Fernschreib-Nr. 1370-900

GZ 815.491/1-DSR/85

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Studien an Universitäten
(Allgemeines Universitäts-Studien-
gesetz);

Stellungnahme des Datenschutzrates

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

1010 Wien

Der Datenschutzrat hat in seiner Sitzung vom 20. Mai 1985
beschlossen, gegen den mit do. GZ 68 251/1-15/85 vorgelegten
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an den
Universitäten (Allgemeines Universitäts-Studiengesetz) keine
Einwendungen zu erheben.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden in einem dem
Präsidium des Nationalrates übermittelt.

10. Juni 1985
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Seiner